

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus - Abteilung V/2
zH Herrn Mag. Georg Fürnsinn
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail:
abt-52@bmnt.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019
10.4.2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/101/TF/Mi
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl
3015

Datum
7.5.2019

AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Fürnsinn,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes zur AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. ALLGEMEINES

Wir freuen uns sehr, dass das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus das Ziel verfolgt, das Abfallwirtschaftsrecht zu vereinfachen, und begrüßen das Vorhaben einer Rechtsbereinigung im Bereich des AWG 2002 ausdrücklich.

Die in der Novelle enthaltenen Deregulierungspunkte sind wichtige Schritte, denen aber noch weitere folgen sollten.

Zu nennen ist das Anlagenrecht, das noch immer eine weit höhere Regelungsintensität als das Gewerberecht aufweist. Entsprechend den Ankündigungen im Regierungsprogramm sollte das schwerfällige Dokumentations- und Meldewesen im Rahmen des elektronischen Datenmanagements durchforstet werden. Nähere Ausführungen dazu unter Punkt III.

Die verkürzte Begutachtungsfrist über die Osterfeiertage erschwert es den in der Praxis betroffenen Unternehmen, sich an der Begutachtung zu beteiligen. Wir ersuchen um zumindest sechswöchige Stellungnahmefristen.

II. IM DETAIL

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

Die in § 2 Abs 6 Z 2 lit a enthaltene neue Definition „Abfallersterzeuger“ bedeutet einen wesentlichen Deregulierungsschritt.

Folgende Fragen wären jedoch in dem Zusammenhang betreffend die praktische Umsetzung zu klären:

Gemäß § 2 Abs 6 Z 2 lit a wird die Definition des Abfallerzeugers insofern ergänzt, als auch eine Person, die in Ausführung eines Auftrages eine Tätigkeit (zB Reparaturen, Installationen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten) durchführt, die zum Entstehen von Abfällen (aus Sachen des Auftraggebers) führt, grundsätzlich als Abfallersterzeuger gilt, außer es besteht die in der Bestimmung erwähnte Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Diese Regelung stellt eine Erleichterung für Unternehmen dar. In der Praxis können einige Rechtsfragen auftreten, die noch zu klären sind. Wenn bei einem Betrieb beispielsweise Abbrucharbeiten vorgenommen werden, würden die Nachweis- und Informationspflichten bezüglich der Entsorgung beim Auftragnehmer liegen. Dazu kann es Vereinbarungen geben.

Nicht eindeutig geklärt ist, wer den Vertrag zur Übertragung des Abfallbesitzes, zB bei Großvorhaben wie den Eisenbahnbau, auf ein Eisenbahnunternehmen abschließt, wenn die Aushubtätigkeit von einem Subunternehmer des Auftragnehmers durchgeführt wird. Diesbezüglich wäre eine Änderung des Gesetzestextes erforderlich, da das Eisenbahnunternehmen als Bauherr keine Verträge mit Subunternehmern schließen kann, weil es diese zum Teil gar nicht kennt (zB Generalunternehmer).

Es muss möglich sein, dass ein Eisenbahnunternehmen auch Abfallbesitzer bleibt, wenn das Material mitgenommen wird und dazu die diesbezüglichen Verträge abschließen darf (Anmerkung: Dies entspricht zwar dem Novellierungsvorschlag, aber nicht den erläuternden Bemerkungen). Dies ist nötig, damit das Eisenbahnunternehmen, so wie bisher, die grundlegende Charakterisierung des Aushub- und Abbruchmaterials selbst als Abfallbesitzer gemäß Deponieverordnung § 16 Abs 1 und gemäß AWG § 15 Abs 6 bei einer befugten Fachperson oder Fachanstalt beauftragen darf. Damit zB eine Gleisbaustelle geplant werden kann, muss jedenfalls eine Beprobung vor Ausschreibung/Planung stattfinden, die nach den Erläuterungen keinen Rechtscharakter (Auftrag Eisenbahnunternehmen als Bauherr und nicht als Abfallbesitzer) hätte. Es müsste dann der Auftragnehmer zusätzlich nochmals eine Beprobung durchführen (Vorlauf zumindest ein Jahr) - da dieser dann Abfallbesitzer wäre - die abweichen könnte. Daraus könnten sich Änderungen im Bauverfahren oder allenfalls auch ein Stopp desselben ergeben. Wenn dies hinkünftig nicht mehr möglich sein sollte, dann wären die Kosten und das Risiko für die Eisenbahnunternehmen nicht kalkulierbar.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie beispielsweise bei Abbrucharbeiten mit der Frage der Zwischenlagerungen (etwa von Bauschutt) umgegangen wird. Dem Auftragnehmer gehört ja der Grund und Boden nicht, auf dem er die Tätigkeiten ausführt. Der Auftraggeber muss ihm dazu das Recht einräumen.

Es muss sichergestellt sein, dass der Entsorger, der die Abfälle von einem Auftragnehmer übernimmt, nicht mehr nachprüfen muss, wie die Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer genau aussieht. Wenn ein Handwerksbetrieb angibt, Abfallersterzeuger zu sein, so soll der Abfallsammler bzw Abfallbehandler auf diese Information vertrauen dürfen. Wir ersuchen um Klarstellung.

Wir gehen davon aus, dass auch ein Betrieb, der im Bereich „Entrümpelung“ tätig ist, nun als Abfallersterzeuger gilt. Es handelt sich hierbei um eine Dienstleistung (Wegschaffen von alten Gegenständen), bei der Abfall im Zuge dieser Tätigkeit anfällt.

Jedenfalls muss generell sichergestellt werden, dass diese „neuen“ Abfallersterzeuger nur dann von einer Genehmigung (Erlaubnispflicht) nach AWG 2002 befreit sind, wenn sie die im Zuge ihrer Tätigkeit angefallenen Abfälle an einen befugten Sammler/Behandler übergeben und nicht selbst Behandler Tätigkeiten durchführen.

Abgesehen davon regen wir an, in den Begriffsbestimmungen des § 2 den Begriff „Bauherr“ analog zur Definition in der RBV wie folgt aufzunehmen: „eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag Bau- oder Abbruchtätigkeiten durchgeführt werden“.

Im Sinne der Vorgaben der EU-Abfallrahmen-RL (Verursacherprinzip, Verwertung und Recycling-Quoten) sowie in Erweiterung der RBV sollte - analog zu § 15 Abs 6 - auch ein „Bauherr“ explizit verpflichtet sein, die im Zuge seines Bauvorhabens entstehenden Bau- oder Abbruchabfälle vor deren Übergabe an Dritte beurteilen zu lassen. Aufgrund der Vorgaben von Art 11 der EU-Abfallrahmenrichtlinie „Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling“ schlagen wir daher diesbezüglich auch vor, einen **neuen Abs 6a in § 15** einzufügen, der wie folgt lauten sollte:

(6a) Der Bauherr als Auftraggeber von Bautätigkeiten ist verpflichtet, die bei Ausführung des Bauvorhabens anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sowie Aushubmaterialien im Hinblick auf deren Verwertung gemäß § 16 Abs 7 beurteilen zu lassen.

Diese Forderung steht auch im Einklang mit den Vorgaben zum verwertungsorientierten Rückbau (ÖNORM B 3151). Dort ist vorgesehen, dass vor der Ausführung von Rückbauarbeiten Beurteilungen der potenziellen Schadstoffe in den Bau- und Abbruchabfällen durchgeführt werden.

Der letzte Satz aus den Erläuterungen („Nur in diesen Fällen ...) ist aus unserer Sicht eher verwirrend formuliert. Der Satz kann gestrichen werden, da der Sachverhalt schon im zweiten Satz der Erläuterungen ausreichend beschrieben wird. Eventuell wäre eine Umformulierung in diese Richtung möglich: „In jenen Fällen, in denen der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer vereinbart hat, dass diese Abfälle nicht im Besitz des Auftragnehmers verbleiben, soll dem Auftraggeber als Veranlasser des Abfalls die Rolle des Abfallersterzeugers zufallen; ansonsten gilt das ausführende Unternehmen als Abfallersterzeuger.“

Zu § 2 Abs 3 - Begriffsbestimmungen

Um eventuelle Missverständnisse bzw überschießende Auslegungen des Abfallrechts durch Behörden, aber auch im Rahmen des Vergabewesens mit ausschreibenden Stellen zu vermeiden, regen wir zusätzlich eine entsprechende Änderung des § 2 Abs 3 AWG 2002 durch eine Ergänzung des bisherigen Textes „(...) wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder im Rahmen der Ausübung des Gärtnergewerbes (...)“ an.

Zu § 2 Abs 6 Z 6 lit a sublit dd - Begriffsbestimmungen

Hier wird noch der alte Begriff „technische Büros“ verwendet („Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes, technische Büros des einschlägigen Fachgebietes und chemische Laborkontrollen“). Es ist der Begriff „Ingenieurbüros“ gemäß § 134 GewO zu verwenden.

Zu § 2 Abs 7 Z 1a - Begriffsbestimmungen

Mit der neuen Definition werden bestimmte Manipulationsschritte als dem „Abfalllager“ zugehörig betrachtet, wodurch diese Tätigkeiten, wenn sie in einem Lager ausgeführt werden, jedenfalls unter die Lagertätigkeit fallen und daher das „Lager“ nicht als andere Abfallbehandlungsanlage anzusehen ist. Diese Klarstellung ist zu begrüßen.

Jedoch entsteht durch die Wortfolge „...sowie zur Aussortierung von Störstoffen...“ der Eindruck, dass eine Lagerungstätigkeit nur dann vorliegt, wenn eine Lagerung (im Sinne von R13 oder D15) durchgeführt wird und zusätzlich auch noch die beschriebenen Manipulationsschritte gesetzt werden.

Wir schlagen daher die folgende Textierung vor:

„1a. „Lager“ ortsfeste Einrichtungen, die zur Durchführung der Behandlungsverfahren R13 oder D15 verwendet werden. Die folgenden Manipulationsschritte, die in einem Lager gesetzt werden, führen nicht dazu, dass das „Lager“ als eine andere Behandlungsanlage anzusehen ist: ...“

Die in der geplanten Definition beschriebenen Manipulationsschritte sind aus unserer Sicht jedenfalls nicht vollständig; sie beinhaltet einige - im Zusammenhang mit der Lagerung von Abfällen sehr wichtige - Tätigkeiten nicht, wie zB Umpumpen, Absaugen, Umfüllen, Umverpacken, neu verpacken, Umreifen, mischen gleichartiger Abfälle, etc. Das Zerkleinern von Abfällen ist eine Tätigkeit, welche außerdem nicht *„...ausschließlich für Transport- und Lagerzwecke“*, sondern auch als Auf- bzw Vorbereitungsmaßnahme für weitere Abfallbehandlungs- bzw -verwertungstätigkeiten durchgeführt wird.

Weiters ist die „Aussortierung von Störstoffen“ nicht exakt genug formuliert. Was wird als „Störstoff“ verstanden und welche konkreten Tätigkeiten mit welchen Hilfsmitteln fallen genau unter diese Aussortierung?

Zu den Erläuterungen zu § 2 Abs 7 Z 1a - Begriffsbestimmungen

Hier findet sich der Satz: *„Die Definition von Lager soll klarstellen, welche Manipulationsschritte in einem Lager gesetzt werden können, ohne dass dadurch bereits eine andere Abfallbehandlungsanlage vorliegt.“* Dieser sollte zum besseren Verständnis wie folgt lauten: *„Die Definition von Lager soll klarstellen, welche Manipulationsschritte in einem Lager gesetzt werden können, ohne dass dadurch bereits eine andere Abfallbehandlungsanlage vorliegt, die nach dem AWG 2002 zu genehmigen wäre.“*

Des Weiteren ist in den Erläuterungen unbedingt festzuhalten, dass die Einführung der Definition „Lager“ keine Auswirkungen auf die Möglichkeit der Lagerung an einem geeigneten Ort noch auf Zwischenlager hat.

Denn es stellt sich mit den neuen Begrifflichkeiten die Frage, ob das „Lager“ als Abfallbehandlungsanlage anzusehen ist bzw. ob es sich bei der Zwischenlagerung von Abfällen um ein Behandlungsverfahren handelt oder eben nicht.

Gemäß der geplanten, neuen Definition des „Lagers“ (... „Lager“ ortsfeste Einrichtungen zur Durchführung der Behandlungsverfahren R13 und D15, ...) handelt es sich bei einem Lager um eine Behandlungsanlage und bei der Zwischenlagerung von Abfällen um eine Behandlung im Einklang mit der Definition gemäß § 2 Abs 5 Z 1 AWG, wonach „Abfallbehandlung“ jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung ist.

Einen Widerspruch zu diesen Überlegungen stellen die derzeitigen und geplanten Formulierungen des § 25a Abs 2 Z 3 AWG dar.

Dort heißt es:

Derzeitige Fassung: „die Lagerung der Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist; jedenfalls hat ein Abfallsammler über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben;“

Geplante zukünftige Fassung: „die Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist; jedenfalls hat ein Abfallsammler ge-

gefährlicher Abfälle über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben;“

Diese Formulierungen suggerieren, dass es auf der einen Seite das Abfalllager gibt, und auf der anderen Seite die „Behandlungsanlagen“. Die Tatsache, dass auch ein Abfalllager eine Behandlungsanlage ist oder sein kann, wird nicht zum Ausdruck gebracht.

Im Sinne einer eindeutigen Regelung ersuchen wir um die Überprüfung der Gesetzespassagen.

Zu § 4 Z 2 - Abfallverzeichnis

In § 4 Z 2 AWG wird auf die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG abgestellt. Der ursprüngliche Anhang III der Richtlinie wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien ersetzt. Wir schlagen daher vor, dass dies auch in § 4 Z 2 AWG zwecks Erhaltung der Rechtskonformität angemerkt wird.

Die entsprechende Wortfolge des § 4 Z 2 müsste wie folgt lauten:

„...sind; dabei sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, heranzuziehen; ...

Weiters befindet sich in der derzeitigen Textierung die folgende Wortfolge: „als gefährlich zu erfassen sind jene Abfallarten, welche im Verzeichnis im Sinne des Art 7 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle als gefährlich gekennzeichnet sind“.

Unter „Erfassen von Abfällen“ wird in der Regel das Sammeln von Abfällen im Sinne von „Einsammeln“ verstanden. Man könnte hier zu dem Schluss gelangen, dass die gefährlichen Abfallarten des europäischen Abfallkataloges nur beim „Einsammeln“ als gefährliche Abfälle zu verstehen sind. Um etwaige Unklarheiten zu vermeiden, sprechen wir uns dafür aus, dass anstelle der Wortfolge „als gefährlich zu erfassen“ die Wortfolge „*als gefährlich einzustufen*“ verwendet wird.

Zu § 4 Z 2a, § 24a Abs 3 Z 2, § 25a Abs 8, § 39 Abs 1 Z 6, § 47 Abs 1 Z 1 und § 78 Abs 24 - Abfallartenpools

Wir begrüßen, dass im AWG die rechtlichen Grundlagen zur Verwendung der Abfallartenpools geschaffen werden sollen. Insbesondere auch die geplante Bestimmung des § 78 Abs 24 AWG, die besagt, dass Erlaubnisse bzw. Anlagengenehmigungen nicht geändert werden müssen, wenn sich durch eine Verordnung die Zusammensetzung der Abfallartenpools ändert.

Zu § 4 Z 2a - Abfallverzeichnis

Auch bei § 4 Z 2a AWG wird auf den Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG verwiesen. Auch hier sollte, wenn die Textierung beibehalten werden sollte, auf die Tatsache verwiesen werden, dass der Anhang III durch die EU VO Nr. 1357/2014 abgeändert wurde.

Unklar in der neuen Bestimmung ist, was unter den „typisierten Merkmalen“ zu verstehen ist. Abfälle sind in der weit überwiegenden Mehrzahl Mischungen aus verschiedenen (einzelnen) Stoffen. Solche heterogen zusammengesetzten Stoffgemische lassen sich üblicherweise nur sehr schwer kategorisieren bzw. „typisieren“. Unter der Typisierung von Abfällen

kann man einerseits die (bloße und einfache) Einteilung von Abfallarten in bestimmte Klassen und Gruppen verstehen, man kann damit aber auch eine zwingende Überprüfung bestimmter Qualitätsmerkmale auslösen, wodurch abfallbesitzerseitig Mehrkosten für chemische Analytik und/oder Vorbehandlungsmaßnahmen impliziert werden könnten. Es muss unbedingt abgeklärt werden, was unter den „typisierten Merkmalen“ zu verstehen ist. Keinesfalls darf es dazu kommen, dass man zur Feststellung, ob ein Abfall zu einem Abfallartenpool gehört, noch zusätzliche Untersuchungen machen muss.

Des Weiteren bleibt im Unklaren, was mit dem Wortlaut „für bestimmte Anwendungsbereiche im Erlaubnis- und Anlagenrecht“ konkret gemeint ist. Sind etwa Unterschiede sowohl im Erlaubnis- als auch im Anlagenrecht für jene Abfallsammler und/oder Abfallbehandler angedacht, die „typisierte Merkmale“ für bestimmte Abfallarten nachweisen können und sind dann jene Abfallsammler und/oder Abfallbehandler, die diese Nachweise nicht erbringen können, erlaubnis- und/oder anlagenrechtlich benachteiligt? Auch diese Begrifflichkeit muss unbedingt abgeklärt werden.

Weiters wird im geplanten § 4 Z 2a AWG festgelegt, dass bei den Abfallartenpools deren Eignung zur Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen zu berücksichtigen ist. Diese Formulierung darf nicht dazu führen, dass durch die Schaffung der Abfallartenpools die Erlangung einer berufsrechtlichen Erlaubnis oder anlagenrechtlichen Genehmigung noch zusätzlich erschwert werden.

Zusätzlich ist die Formulierung dahingehend zu ergänzen, dass die Behörde bei Erlassung der Verordnung, auf Grundlage der vorhandenen Kenntnisse über häufig und in erheblichen Mengen anfallende Materialtypen und -gemenge Einstufungskriterien formulieren, die laufende, zeitaufwendige und kostenintensive Untersuchungen nicht erforderlich machen.

Bei der Schaffung des Systems der Abfallartenpools muss auf die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen Rücksicht genommen werden. Zusätzliche Komplikationen mit ausländischen Behörden beim Notifizierungsverfahren sollten vermieden werden.

Abschließend möchten wir um zeitgerechte Einbindung der betroffenen Wirtschaftskreise bei der Ausarbeitung der geplanten Abfallartenpool-Verordnung ersuchen.

Zu den Erläuterungen der Abfallartenpools (Z 6,29,36,42,43 und 55 auf Seite 2 der Erläuterungen)

Im zweiten Absatz lautet der erste Satz wie folgt:

„Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass sich gelegentlich bei Kontrollen von Abfallbehandlern im Nachhinein herausstellt, dass ...“

Wir vermuten, dass hier nicht nur die Abfallbehandler, sondern auch die Anlagengenehmigungen überprüft werden.

Daher soll der Satz wie folgt ergänzt werden:

„... zeigen, dass sich gelegentlich bei Kontrollen von Abfallbehandlern oder von Anlagengenehmigungen...“

Zu § 6 Abs 1 - Feststellungsbescheide

Die Verschiebung der Zuständigkeit in § 6 Abs 1 und 3 AWG für die Erlassung der Feststellungsbescheide von der Bezirksverwaltungsbehörde hin zum Landeshauptmann wird ausdrücklich begrüßt. Der Landeshauptmann verfügt über den entsprechenden Sachverständigenapparat, um die Feststellungsverfahren zügig durchführen zu können. Dieser ist gegebenenfalls personell an die neuen Aufgaben anzupassen.

Die Frist, die die Behörde erster Instanz Zeit hat, um den Feststellungsbescheid zu erlassen - derzeit ergibt sich aus dem § 73 AVG, dass die Behörde 6 Monate Zeit hat - ist viel zu lang. Selbst die Feststellung, ob ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, hat innerhalb von sechs Wochen (§ 3 Abs 7 UVP-G) zu erfolgen. Auch ein Feststellungsverfahren nach AWG muss innerhalb von sechs Wochen abschließbar sein.

Zu § 6 Abs 4 - Feststellungsbescheide

Laut erläuternden Bemerkungen sollen Feststellungsbescheide aufgrund der Komplexität des Themas von der Landesbehörde erledigt werden. Damit wird impliziert, dass die Qualität der Feststellungsbescheide nunmehr eine bessere wird. Zusätzlich wird nun der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde (BMNT) eine Fristverlängerung gewährt, da die Frist nun mit Einlangen und nicht mit Erlassung des Bescheides zu laufen beginnt. Diese Fristverlängerung ist keine Deregulierung. Es sollte vielmehr der Umweg über das BMNT gestrichen werden. Das Abfallrecht ist auch mit den Landesverwaltungsgerichten in den Bundesländern angesiedelt. Damit ist in Feststellungsbescheiden der Umweg über das BMNT umso unverständlicher.

Absatz 4 hat zu entfallen. Das würde den beteiligten Behörden bürokratischen Aufwand ersparen (zB Kopie der Akten etc).

Zu § 6 Abs 6 - Feststellungsbescheide

In § 6 Abs 6 AWG, in dem das dem eigentlichen Anlagengenehmigungsverfahren vorgeschaltete Feststellungsverfahren geregelt wird, vermissen wir die Verschiebung der Zuständigkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde hin zum Landeshauptmann. Wie bereits dargelegt, verfügt der Landeshauptmann über den entsprechenden Sachverständigenapparat, um die Feststellungsverfahren schnell und effizient durchführen zu können. Wir fordern daher, dass auch in § 6 Abs 6 AWG eine Verschiebung der Zuständigkeit durchgeführt wird.

Wir fordern, dass die Verfahrensdauer von drei Monaten analog zum Feststellungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (§ 3 Abs 7 UVP-G) nur sechs Wochen betragen soll. Es ist wichtig, das Feststellungsverfahren nach § 6 Abs 6 AWG 2002 zu beschleunigen. Durch die Beschleunigung wird bewirkt, dass die Unternehmer schneller ihre geplante Tätigkeit aufnehmen können.

Zu § 13j - Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen

Die geplante Maßnahme stellt nach unserem Verständnis insofern ein sogenanntes *gold plating* dar, da es über Regeln hinausgeht, die von der Europäischen Union vorgeschrieben wird. Enttäuschend ist aus Sicht der Akteure, dass einerseits die Vorleistungen des Handels (etwa die von maßgeblichen österreichischen Handelsunternehmen unterzeichnete freiwillige Vereinbarung, Tragetaschen nur mehr kostenpflichtig abzugeben), andererseits die hervorragende Sammel- und Verwertungskultur in Österreich (bestens funktionierende Entsorgungssysteme) politisch nicht honoriert werden.

Ein Verbot von Kunststofftragetaschen führt zwangsläufig zu einem Ausweichen auf andere Materialien. Stattdessen sollte ein Lenkungseffekt hin zum mehrmaligen Verwenden von jeglicher Art Tragetaschen erfolgen. Dies kann nur mit bewusstseinsbildenden Maßnahmen, die den Nutzen auf einfache Weise darstellen, erreicht werden. Dies war Gegenstand der freiwilligen Vereinbarung mit dem Handel.

Auch Sackerl aus Biokunststoff sind aus Sicht der Kunststoffbranche keine nachhaltigere Alternative, wenn sie aus vermeintlich gutem Glauben im Kompostmüll landen. Da der Abbau von abbaubarem Kunststoff wesentlich länger als die Verrottung von Bioabfällen dauert, werden solche Tragetaschen in industriellen Kompostieranlagen aussortiert und wie jedes Plastiksackerl verbrannt. Dieser Umweg einer direkten Verwertung ist unnötig und verur-

sacht erhöhten Aufwand und Kosten. Auch führt eine Mitsammlung von abbaubaren Kunststoffen in der getrennten Sammlung von Kunststoffverpackungen zu einem Kostenanstieg, da diese das konventionelle Kunststoffrecycling stören und deshalb auch dort aussortiert werden müssen, um anschließend ebenfalls wieder einer thermischen Verwertung zugeführt zu werden.

Es sollte zum besseren Verständnis in allen Titeln der einzelnen Paragraphen zu den Kunststofftragetaschen „Einweg-Kunststofftragetaschen“ heißen.

Zu § 13k - Ausnahmen vom Inverkehrsetzungsverbot von Kunststofftragetaschen

Die Ausnahmen vom Verbot des Inverkehrsetzens in § 13k sind zu eng. Es wird zwar eine Ausnahmebestimmung für sehr leichte Kunststofftragetaschen, die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt und eigenheimkompostierbar sind, aufgenommen. Jedoch sind diese für den Einsatz in Feinkost-Abteilungen (Frischetheke) nach unserer Information nicht geeignet. Vor allem für die Abgabe von Produkten, wie frischer Fisch oder rohes Fleisch, die Flüssigkeit abgeben. Sowohl aus hygienischen, als auch aus geruchstechnischen Gründen können diese nicht nur in Papier eingepackt werden. Da diese Flüssigkeiten mitunter sehr aggressiv sind, wird bezweifelt, dass die vollständig bio-kompostierbaren Tragetaschen hier geeignet sind. Zumindest für diese Produktgruppen, sollte die Verwendung von sehr leichten Kunststofftragetaschen, wie auch in der EU-RL vorgesehen, möglich sein.

Auch die Kunst- und Antiquitätenhändler und -versteigerer sehen einen besonderen Bedarf, entsprechende Ausnahmen für Galerie- und Auktionskunden vorzusehen, mit welchen mittelgroße Kunstgegenstände (zB Bilder, Gouachen, Aquarelle, etc), Antiquitäten (zB Holzskulpturen, Kleinmöbel, Tisch- und Kaminuhren, etc) und sonstige Sammelgegenstände (Design, Figuren, Briefmarken, Bücher, etc) transportiert werden können. Da hier ausschließlich mit hochwertigen Gegenständen Handel und Versteigerungen betrieben wird, erfordern diese Gegenstände besonderen Schutz in ihrer gesamten Substanz und Oberfläche vor mechanischen, aber auch vor natur- und witterungsbedingten Einwirkungen, insbesondere vor Sonne, Regen, Wind, Staub, Schmutz, etc. Daher sollte eine weitere Ausnahme für solche Gegenstände hinzugefügt werden.

Dabei soll es sich um Kunststoff-Tragetaschen handeln, die folgende Kriterien aufweisen:

- i. Wandstärke mindestens 0,08 mm und mehr
- ii. Maße mindestens 70x50 cm,

alternativ bzw zusätzlich könnte auf die Tragekraft von 20 kg oder mehr abgestellt werden.

Zu § 13l - Übergangsbestimmungen für Kunststofftragetaschen

Positiv ist, dass im vorliegenden Entwurf die Forderung des Handels erfüllt wird, eine Übergangsbestimmung vorzusehen, welche es erlaubt, Kunststofftragetaschen, die nachweislich vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Inverkehrsetzungsverbots erworben worden sind, bis zum Ablauf des Jahres 2020 an Letztverbraucher abzugeben.

Diese Übergangsbestimmung in § 13 l ist um ein Jahr zu verlängern (also bis zum 31.12.2021).

Es gibt Betriebe, die bereits große Mengen von Kunststofftragetaschen gelagert haben, die über die Anzahl der Tragetaschen hinausgeht, welche üblicherweise pro Jahr abgegeben werden. Doch auch dann, wenn der Lagerbestand nicht über den üblichen Jahresverbrauch hinausgeht, könnte sich die konzipierte Übergangsfrist als zu kurz herausstellen: Zieht man in Betracht, dass durch eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit die Nachfrage nach Kunst-

stofftragetaschen beim Konsumenten sinkt, ist zu erwarten, dass im Jahr 2020 weit weniger Kunststofftragetaschen abgegeben werden, als dies in den Jahren zuvor der Fall war. Somit wird auch in jenen Betrieben, deren Lagerbestand mit Ende des Jahres 2019 nicht über den bisherigen Jahresbedarf hinausgeht, per 31.12.2020 noch eine beträchtliche Anzahl von Kunststofftragetaschen vorrätig sein.

Es wäre nicht nur aus ökonomischer Sicht, sondern vor allem unter dem Blickwinkel der Ökologie widersinnig, die per 31.12.2020 noch vorrätigen Kunststofftragetaschen ungenützt entsorgen zu müssen.

Zusätzlich ist bei der Formulierung der Übergangsfrist für die Abgabe an Letztverbraucher das Wort „erworben“ zu konkretisieren. Bedeutet erworben, dass nur jene Taschen noch abgegeben werden können, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens schon bei den Firmen auf Lager liegen oder sind davon auch jene umfasst, die zu diesem Zeitpunkt schon bestellt sind, aber noch nicht auf Lager liegen?

Auch stellt sich die Frage, wie die Übergangsbestimmung für Großhändler, die Kunststofftragetaschen auf Lager haben, zu lesen ist. Diese geben Kunststofftragetaschen nicht an den Letztverbraucher, sondern an den Letztvertreiber ab. Gibt der Großhändler nach dem Inkrafttreten an den Letztvertreiber ab, darf dieser dann nicht mehr an den Letztverbraucher abgeben, obwohl die Kunststofftragetaschen in Österreich schon vor dem Inkrafttreten auf Lager waren? Die Weitergabe in der österreichischen Lieferkette ist zu klären.

Zu § 13m - Meldungen von Kunststofftragetaschen

Diese Vorgabe sollte eher in der Verpackungs-VO aufgenommen werden.

Zu § 15 Abs 4a - Allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern

Die Einschränkung von allgemein „Rechtsvorschriften“ auf das Abfallrecht ist sinnvoll und positiv.

Zu § 15 Abs 5 - Allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern

Die Möglichkeit der Überschreitung der Dreijahresfrist ist positiv. Allerdings ist die Einschränkung auf Bodenaushubmaterial aus UVP-Vorhaben viel zu eng gefasst. Diese Überschreitung sollte für alle im Zuge eines Vorhabens verwertbaren und zulässigen Abfälle möglich sein, wenn die „...Zwischenlagerung und der Wiedereinsatz von der Behörde mitgenehmigt wurden.“

Auch ist klar zu stellen, dass eine Verlängerung der zulässigen Frist für Zwischenlagerungen auch nachträglich, zB im Rahmen einer UVP-Änderungsgenehmigung erfolgen können sollte. Dies ist notwendig, um unvorhergesehenen bzw unvorhersehbaren Entwicklungen Rechnung tragen zu können, insb. wenn eine Zwischenlagerung bereits begonnen, aber nicht fristgerecht aufgelöst werden kann.

Es muss auch sichergestellt werden, dass auch bei einer zulässigen, behördlich genehmigten längeren Zwischenlagerung für dieselbe kein Altlastensanierungsbeitrag festgesetzt werden darf. Diese notwendige flankierende Änderung des ALSAG ist im Gesetzesentwurf mit aufzunehmen.

Zu den Erläuterungen zu § 15 Abs 5c - Allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern

Der dritte Absatz in den Erläuterungen lautet:

„Voraussetzung für den Vertrauensschutz ist die korrekte Bedienung der Abfragemöglichkeit im Register unter edm.gv.at.“

Wie ist die korrekte Bedienung nachzuweisen bzw wie ist sie nachweisbar? Ist hier eine digitale Abspeicherung der Nachfrage (Screenshot) oder Ausdruck der abgefragten Berechtigung ausreichend?

Das sollte in den Erläuterungen näher spezifiziert werden.

Zu § 18 Abs 7 - Übergabe von gefährlichen Abfällen

Die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen des vollelektronischen Begleitscheines über das EDM - System wird neutral gesehen. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass es eine entsprechende Übergangsregelung gibt, die es den kleinen und mittleren Betrieben erlaubt, sich auf die neue Situation einzustellen.

Zu § 21 Abs 3 in Verbindung mit § 25a Abs 2 Z 3 - Registrierungs- und Meldepflichten

In der Praxis funktioniert derzeit die Leermeldung so, dass man zumindest für eine Schlüsselnummer im Lager einen Lagerstand mit „0“ erfasst. Dadurch kann eine XML-Datei erstellt, hochgeladen und gemeldet werden.

Wenn die Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle nun aber kein Lager für nicht gefährliche Abfälle mehr haben müssen (und damit einhergehend auch im EDM-System kein Abfalllager aufscheint), so kann das bisherige System nicht mehr angewendet werden.

Unser Lösungsvorschlag hier wäre: ein Lager für nicht gefährliche Abfälle (= Bezeichnung „Lager für Leermeldung“) am Sitz-Standort (= Standort mit Adresse des Firmensitzes) anzulegen, damit die Leermeldung durchgeführt werden könnte.

Zu § 21 Abs 3 - Registrierungs- und Meldepflichten

Nunmehr muss eine Leermeldung erstattet werden. Wenn diese vergessen wird, sieht sich derjenige, der die Leermeldung unterlassen hat, mit einer Verwaltungsstrafe nach § 79 Abs 2 konfrontiert. Dies sollte, wenn überhaupt nach Abs 3 sanktioniert werden. Es ist zu befürchten, dass es etliche Verwaltungsstrafen geben wird.

Zu § 24a - Abfallsammler/-behandler - Erlaubnisfreiheit

Die neu zu schaffenden Ausnahmen, insbesondere für die Anlagenbauer und Versuchsanstalten, werden begrüßt.

Angeregt wird, in § 24a Abs 2 AWG 2002 für Gärtner eine entsprechende Ausnahme von der Erlaubnispflicht als neue Z 12 aufzunehmen. Gegebenenfalls könnte auch eine Klarstellung in den erläuternden Bemerkungen hilfreich sein.

Zu § 24a Abs 2 Z 5 - Abfallsammler/-behandler - Erlaubnisfreiheit

Entsprechend den Erläuterungen zu § 24a Abs 2 Z 5 sollte die gesetzestextliche Formulierung derart gestaltet sein, dass die neue lit b eine zusätzliche Möglichkeit darstellt. Im AWG-Entwurf ist das „und“ am Ende der lit a deshalb missverständlich und sollte durch ein „oder“ ersetzt werden.

Zu § 24a Abs 2 Z 9 - Abfallsammler/-behandler - Erlaubnisfreiheit

Die geplante Ausnahme zielt darauf ab, dass nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial von einem Verfügungsberechtigten einer Liegenschaft im Einklang mit den Vorgaben des BAWP zur zulässigen Verwertung gemäß § 15 Abs 4a ohne eine § 24a AWG-Erlaubnis übernommen werden darf.

Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial wird üblicherweise von Landwirten auf den Feldern zur Bodenverbesserung aufgebracht. Hierfür gibt es jedoch schon jetzt die Ausnahme des § 24a Abs 2 Z 6, die durch die neue Bestimmung nicht berührt wird.

Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, welche konkreten Fälle die neue Ausnahmeregelung abdecken soll. Wie sieht das Verhältnis zwischen der Ausnahme der Ziffer 6 und der neuen Ausnahme genau aus?

Hinzu kommt, dass sich die Frage stellt, was genau unter dem nicht verunreinigten Bodenaushubmaterial zu verstehen ist.

Ist darunter zu verstehen, dass künstliche Erden, die gemäß dem BAWP („Herstellung künstlicher Erden“) hergestellt wurden (und zB die Schlüsselnummer 31472 aufweisen), Substratmischungen (zB von Dachsubstraten) oder Komposterden (Mischung aus Kompost und Bodenaushubmaterial) in diesem Fall ebenfalls vom Verfügungsberechtigten einer Liegenschaft übernommen werden dürfen?

Weiters stellt sich die Frage, inwieweit zB ein Gärtner, Erdbauer, eine Baufirma oder ein Abfallsammler eine § 24a AWG - Genehmigung für die oben angeführten Abfallmaterialien benötigt, wenn dieser zum Beispiel von einem Dritten (zB Kompostwerk) diese Materialien übernimmt und gleich direkt zu dem Verfügungsberechtigten der Liegenschaft liefert und es sich nicht um eine reine Transporttätigkeit handelt.

Zu § 24a Abs 3 Z 6 - Abfallsammler/-behandler

Es war die Intention des Deregulierungsgesetzes, die § 24a-Erlaubnis nicht mehr an die Verpflichtung für ein Zwischenlager bei bloßer Sammlung zu knüpfen.

Muss dies nicht auch in § 24a Abs 3 Z 6 festgehalten werden? Dort wird nach wie vor ein Zwischenlager vorgeschrieben. Innerhalb des § 24a muss klargestellt werden, welche Regelungen für die ausschließliche Sammlung sowie für die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gelten.

Zu § 24a Abs 5 - Abfallsammler/-behandler

Hier sollte normiert werden, dass eine Erlaubnis gemäß § 24a Abs 1 AWG auch als Berufsbezeichnung gemäß der GewO 1994 gilt. Bei dieser Bestimmung ergeben sich für uns die folgenden Fragen:

Wir gehen davon aus, dass man kein Gewerbe mehr nach der GewO anmelden muss, wenn eine § 24a AWG-Erlaubnis erteilt wird. In diesem Fall stellt sich die Frage, welcher Gewerbetwortlaut nach den vorhandenen Gewerbetwortlautlisten abgedeckt wird.

Praxisbezogen formuliert: Wenn man eine § 24a-Erlaubnis für Abfallmaterial von Baustellen erhält, hat man dann auch eine Gewerbeberechtigung als Baumeister gelöst?

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass eine Änderung der Gewerbeordnung notwendig wäre - dazu ist eine Abstimmung erforderlich.

Solange diese Fragen nicht abgeklärt sind, sollte eine derartige Bestimmung nicht in das AWG aufgenommen werden. Ein „Vorpreschen“ im AWG bringt nichts, wenn die Fragen im Zusammenhang mit der Gewerbeordnung nicht abgeklärt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung auch als Nebenrecht nach § 32 Abs 1 Z 7 GewO ausgestaltet sein kann. Eine eigene Gewerbeberechtigung ist diesfalls nicht erforderlich.

Zu § 25a Abs 2 Z 3 - Bestimmung für die Erlaubnis Abfallsammler/-behandler

Der nun vorliegende Entwurfstext sieht vor, dass für die Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen das Erfordernis eines genehmigten Zwischenlagers entfällt. Das ist positiv.

Zu § 25a Abs 2 Z 4 iVm § 25a Abs 3 Z 2 iVm § 25a Abs 6 - Bestimmung für die Erlaubnis Abfallsammler/-behandler

Die Schaffung der Möglichkeit in § 25a Abs 6 AWG, dass der Entzug der Erlaubnis nicht vollständig und endgültig erfolgen muss, wird als Erleichterung und Schritt in die richtige Richtung gesehen.

Dennoch bleiben die Bestimmungen des § 25a Abs 2 Z 4 in Verbindung mit § 25a Abs 3 Z 2 AWG weiterhin aufrecht. Aus diesen geht hervor, dass die Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist, wenn drei Verwaltungsstrafen wegen Überschreitung von Bestimmungen zum Schutz der Umwelt verhängt wurden. Unbeachtet bleiben in diesem Zusammenhang geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften.

Wir empfinden diese Regelungen, die den (zumindest teilweisen oder befristeten) Erlaubnisentzug auch schon bei minderschweren Verwaltungsübertretungen zulassen, als überschießend.

Weiters treten wir dafür ein, dass die folgenden in § 79 Abs 2 definierten minderschweren Verwaltungsübertretungen in Zukunft nicht mehr dazu führen können, dass die Erlaubnis entzogen wird:

Die Formulierung im § 25a Abs 3 Z 2 AWG 2002 könnte wie folgt lauten:

„...getilgt sind; nicht einzubeziehen sind die folgenden Verstöße: § 79 Abs 2 Z 8 AWG 2002, § 79 Abs 2 Z 9 AWG 2002, § 79 Abs 2 Z 11 AWG 2002, § 79 Abs 2 Z 17a AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 1 AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 1a AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 1a AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 2 AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 3 AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 4a AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 8 AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 9 AWG 2002, § 79 Abs 3 Z 17 AWG 2002;“

Zu § 25a Abs 8 - Bestimmung für die Erlaubnis Abfallsammler/-behandler

Die Einführung von „Abfallartenpools“ wird als große Erleichterung und daher sehr positiv gesehen.

Zu § 26 - Abfallrechtlicher Geschäftsführer

In Österreich ist eine verantwortliche Person nach § 26 Abs 6 AWG für nicht gefährliche Abfälle zu bestellen, obwohl es einen Geschäftsführer gibt. Die Behörde verlangt in den Antragsunterlagen, dass die § 26-Person der Qualifikation eines Geschäftsführers entspricht. Das macht jedoch diese verantwortliche Person sinnlos. Es sollte daher eine mögliche Zusammenführung der Bestimmungen des § 11 und der § 26 AWG geprüft werden.

Zu § 27 Abs 2 und 3 - Umgründung, Ruhen, Einstellung

Wir begrüßen ausdrücklich die geplanten Bestimmungen.

In Abs 3 ist nach ...keine Abfallbilanz „oder Leermeldung“ gemäß § 21 Abs 3 einzufügen.

Es ist die Frage aufgetreten, wie die „Leermeldung“ im Sinne des § 21 Abs 3 zu bewerten ist. Gilt die Abgabe einer Leermeldung als Fortführung der Tätigkeit der Abfallsammlung bzw Abfallbehandlung oder erlischt die Berechtigung, wenn zwei Jahre hintereinander eine Leermeldung abgegeben wird?

In den Erläuterungen ist hierzu der folgende Satz zu finden: „Wird länger als zwei Jahre keine Abfallbilanz bzw keine Leermeldung an die zuständige Behörde übermittelt, soll dies das Erlöschen der Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen bewirken.“

Demnach müsste es so sein, dass die Leermeldung zur Weitererhaltung der § 24a AWG-Erlaubnis beiträgt. Nur dann, wenn man weder eine (normale) Abfallbilanz noch eine Leermeldung über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren hindurch abgegeben hat, erlischt die § 24a AWG Genehmigung.

Wir gehen davon aus, dass unsere Interpretation der geplanten Änderung korrekt ist. Dies sollte in den Erläuterungen klar zum Ausdruck kommen.

Zu § 37 Abs 2 Z 1, 2 und 3 - Behandlungsanlagen

Verwaltungsvereinfachungen und Reduzierung von Verfahren durch Entfall der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht nach AWG 2002 bei bestimmten Anlagen sind sehr positive Zielsetzungen.

Konsequent müssten allerdings dann auch solche Anlagen, die nach der Feststellung der Behörde „für die Errichtung oder den Betrieb einer Eisenbahnanlage erforderlich sind“, von der gesonderten Genehmigungspflicht nach dem AWG ausgenommen werden, insbesondere dann, wenn solche Anlagen ohnedies einer UVP zu unterziehen sind.

Die Ausnahmen nach § 37 Abs 2 sollten vom BMNT ausführlich erläutert werden. Dies würde zur Klarheit beitragen, ob eine (geplante) Betriebsanlage dem AWG-Genehmigungsregime unterliegt oder nicht.

Wir ersuchen, in den Erläuterungen zu § 37 Abs 2 klarzustellen, dass im Sinne der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung bewilligungsfreie gewerbliche Betriebsanlagen auch von der Ausnahmebestimmung des § 37 Abs 2 AWG 2002 mitumfasst sind, so die einschlägigen abfallrechtlichen Standards - insbesondere die Abfallbehandlungspflichtenverordnung - beachtet werden.

Zu § 37 Abs 4 Z 3 - Behandlungsanlagen

In den Erläuterungen sind keine Ausführungen betreffend diese Änderung zu finden. Soll mit der Streichung erreicht werden, dass der Ersatz von gleichartigen Maschinen und Geräten genehmigungs- und anzeigefrei gestellt werden soll, ist dies sehr positiv. Es könnte aber auch in der Form gelesen werden, dass der Ersatz von gleichartigen Maschinen und Geräten in Zukunft nach § 37 Abs 1 genehmigungspflichtig ist. Das wäre nicht im Sinne der Deregulierung und abzulehnen.

In diesem Fall wäre es jedoch für den Anwender des Gesetzes sehr hilfreich, wenn dieser Umstand in der Bestimmung des § 37 explizit angeführt werden würde.

Zu § 37 Abs 4 Z 9 - Behandlungsanlagen

Positiv zu erwähnen ist § 37 Abs 4 Z 9 AWG: Die Möglichkeit, dass Vorhaben, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen, nur mehr anzeigepflichtig sind, ist als erster Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen. Trotzdem muss man sich vor Augen halten, dass derartige Vorhaben nach § 81 Abs 2 Z 9 GewO bereits völlig anzeige- und genehmigungsfrei gestellt wurden. Dies sollte analog dazu auch im AWG erfolgen. Die Erstattung einer Anzeige bereitet beim Betreiber der Anlage und bei der zuständigen Behörde einen unnötigen Mehraufwand, welcher keinen positiven Effekt auf die Wahrung der Schutzgüter mit sich bringt und somit nicht gerechtfertigt ist.

Zur Klarstellung und im Sinne der Rechtsicherheit regen wir außerdem die Ergänzung folgenden Absatzes im § 37 an:

(4a) Sonstige Änderungen sind, sofern sie weder unter § 37 Abs 1, Abs 3 oder Abs 4 fallen, genehmigungs- und anzeigefrei.

Generelle Forderung zu den Anzeigeverfahren gemäß § 37 Abs 4 AWG

Es sollte angedacht werden, ob man nicht die im § 37 Abs 4 AWG dargelegten anzeigepflichtigen Fälle genehmigungsfrei (anzeigefrei) stellen kann.

Dort, wo dies nicht möglich ist, soll darauf geachtet werden, dass es immer fixe Fristen gibt, innerhalb derer sich die Behörde zu der Anzeige äußern muss. Im § 51 Abs 1 wird festgelegt, dass in den Fällen des § 37 Abs 4 Z 1, 2, 4 und 8 AWG die Behörde die Anzeige mit Bescheid innerhalb von 3 Monaten zur Kenntnis nehmen muss. In den Fällen des § 37 Abs 4 Z 3 und 5 bis 7 AWG gibt es jedoch keine derartige Frist. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass auch in diesen Fällen die Behörde eine Frist gesetzt bekommt, innerhalb derer sie sich dazu äußern muss, ob das Anzeigeverfahren für den Antragsteller positiv abgeschlossen wurde.

Wenn die Behörde die Fristen verstreichen lässt, ohne dass sie eine Entscheidung getroffen hat, so soll das Anzeigeverfahren automatisch als für den Antragsteller positiv abgeschlossen gelten.

Zu § 49 Abs 6 - Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien

Die fristgerechte Antragsstellung bei der Behörde bei sonstigem Erlöschen des Anspruchs ist mit 5 Monaten zu kurz gesetzt. Wir schlagen diesbezüglich 1 Jahr vor.

Zu § 54 - Öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren

Die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 54 auf die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ wird kritisch gesehen, da hier eine Bevorzugung der kommunalen gegenüber der gewerblichen Abfallwirtschaft zu befürchten ist.

Zu § 62 Abs 3a - Überwachung von Behandlungsanlagen

Die Regelung bezüglich zugezogener Nachbar ist eine wichtige Klarstellung und sehr hilfreich.

Zu § 65 - Nähere Bestimmung für Behandlungsanlagen

§ 65 Abs 2 bietet die Möglichkeit, bestimmte Behandlungsanlagen per Verordnung von der Genehmigungspflicht des § 37 auszunehmen - diese Regelung wäre sehr positiv, allerdings nur dann, wenn eine solche Verordnung auch wirklich erlassen wird. Dies ist bis jetzt leider nicht erfolgt und sollte zeitnah nachgeholt werden.

Unserer Ansicht nach sind die Vorgaben der AbfallrahmenRL nicht 100% korrekt abgebildet.

Zu § 78 Abs 23 - allg. Übergangsbestimmungen

Wir begrüßen die Ausdehnung der Übergangsbestimmung. Obwohl die in der Bestimmung festgelegte Frist vom 31.12.2021 sicherlich positiv zu bewerten ist, würden wir es für noch besser halten, wenn die Frist auf den 31.12.2022 ausgedehnt werden würde. Auf diesem Weg wäre die Chance, dass alle betroffenen Betriebe das Feststellungsverfahren beantragen, noch größer.

Zu § 79 - Strafbestimmungen

Sollte die Übergangsbestimmung für das Kunststofftragetaschenverbot in § 13l nicht wie vorgeschlagen geändert werden, ist die Strafbestimmung für den Abverkauf der vorrätigen Kunststofftragetaschen nicht in § 79 Abs 2 sondern in Abs 3 vorzusehen, da der höhere Strafrahmen bei weitem überzogen wäre.

Zu §§ 87c Abs 2 bis 5 und 87d - Beschwerde und Revision

Generell ist zu kritisieren, dass die Anlagengenehmigungsverfahren zu lange dauern. Dadurch werden die (angehenden) Unternehmer davon abgehalten, ihre Tätigkeit aufnehmen zu können. Dies wiederum schadet der Gesamtwirtschaft.

Um eine Verfahrensverkürzung zu erreichen, sollen die Amtsbeschwerde und Amtsrevision des Landeshauptmannes und des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus aufgehoben werden. Die derzeitige Kontrolle durch diese Behörden erscheint uns übertrieben und zieht die Genehmigungsverfahren in die Länge.

Wir treten daher dafür ein, dass die §§ 87c Abs 2 bis 5 und 87d ersatzlos gestrichen werden.

Die Schaffung einer neuen, vor diesem Hintergrund nicht erforderlichen Amtsparteistellung und die Schaffung einer Möglichkeit des BMNT, auch Erledigungen eines anderen Bundesministeriums (BMVIT) anzufechten, widerspricht den Grundsätzen der Verfahrenseffizienz. Die Koordination zwischen verschiedenen Ressorts der Bundesverwaltung soll nicht über die Gerichtsbarkeit abgewickelt werden.

Dies widerspricht auch den Grundprämissen des aktuellen Regierungsprogrammes.

III. WEITERE FORDERUNGEN

Wir verweisen in diesem Zusammenhang zusätzlich auf unsere ausführlichen Deregulierungsvorschläge, die wir im Zuge des Projektes Rechtsbereinigung AWG eingebracht haben, wie zB zu den §§ 22, 26, 49, 52, 68, 71a und 75b. Hier besteht noch ebenso wie in den einschlägigen Durchführungsverordnungen Deregulierungsbedarf.

Dabei handelt es sich um einige Grundfragen des derzeitigen Regelungssystems.

Vereinheitlichung des Anlagenrechts

Das österreichische Anlagenrecht ist zersplittert, was zu geteilten Behördenzuständigkeiten und der Anwendung des AWG 2002 und der GewO 1994 auf eine Anlage führt. Sinnvoll wäre es, im AWG auf die Bestimmungen in der GewO zu Seveso- und IPPC-Anlagen zu verweisen. So könnte eine einheitlichere Rechtslage gewährleistet werden. Generell sollten die Vorschriften des AWG so weit wie möglich an jene der GewO angelehnt, dieselben Begrifflichkeiten verwendet und die gleichen Erleichterungen eingeführt werden. Es bleibt zu hoffen, dass zumindest die neue Verordnungsermächtigung in § 65 AWG eine Erleichterung bringen wird.

Reduktion von Nachweisverpflichtungen

Die große Menge an Nachweisführungen und Erbringung von Gutachten im Abfallrecht ist zu bündeln und zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere Gutachten für Lärm, Brandschutz, Strahlung, Vibrationen, Explosionsschutz, sonstige Emissions- und Stoffnachweise, etc bis hin zur psychischen Belastung am Arbeitsplatz. Darüber hinaus sollten Gutachten wechselseitig anerkannt werden.

Das Prinzip „Once Only“ ins AWG 2002 einführen

Zur Vermeidung von Mehrfachdokumentationen und doppelten Meldungen sollte generell danach gestrebt werden, dass die Entsorgungsvorgänge nicht mehrfach dokumentiert werden und Meldungen nicht zweimal erfolgen müssen.

EDM

- Unterschiedliche Meldungsverpflichtungen in unterschiedlichen Datenbanken: zB werden EZG, Jahresabfallbilanzmeldung, EEV, EMREG OW usw im EDM-Portal gemeldet. Meldungen gemäß EEffG wiederum im USP. Andere wiederum per E-Mail an das Ministerium, weil kein Budget für elektronische Meldung vorhanden ist. Für die Meldung bezüglich Ersatzbrennstoffen sollte es zB laut AVV schon seit 1.1.2015 eine EDM-Anwendung geben. Diese erfolgt aber nach wie vor per Mail ans Ministerium.

Es bedarf der Einführung einer Meldungsplattform für alle Rechtsmaterien.

Generell ist am bestehenden EDM-System zu kritisieren, dass die Daten für jede Anwendung extra eingespeist werden müssen. Die automatische Übernahme von Daten von einem Register in das andere Register ist nicht vorgesehen.

Ein Beispiel aus dem Bereich der Altfahrzeugeverwertung:

In einem Unternehmen werden Altfahrzeuge gelagert, trockengelegt, demontiert, geshreddert und die aus diesem Gesamtprozess gewonnenen einzelnen Materialfraktionen anschließend verwertet.

Dieses Unternehmen muss die folgenden EDM-Anwendungen bedienen:

- Begleitscheinmeldungen (an den Landeshauptmann)
 - Meldungen gemäß Altfahrzeugeverordnung (an das BMNT)
 - Meldung gemäß Abfallbilanzverordnung (an den Landeshauptmann)
 - Meldung gemäß PRTR für die AFZ-Trockenlegungsanlage (über das EDM-Portal an das BMNT).
- **Fristen:** Sollten Meldungen nach 12 Monaten ab Einbringung nicht auf Plausibilität geprüft und auch kein Verbesserungsauftrag erteilt worden sein, wäre ein automatischer Abschluss ohne Prüfung wünschenswert. Rückfragen zu Meldungen aus dem Jahr 2013 oder 2014 sind oftmals auch aufgrund von wechselnden Mitarbeitern schwierig. Bei einem Unternehmen gab es letztes Jahr vom UBA sogar Rückfragen für die Jahre 2010 und 2011!
 - **ZAREg:** Das richtige Anlegen der Anlagenstruktur ist eine Wissenschaft für sich. Das ganze System mit den Anlagenebenen, Hierarchien und Verknüpfungen ist oft nicht einfach zu durchschauen und nicht immer logisch. Auch können falsch angelegte und bereits freigegebene Anlagen nicht einfach wieder gelöscht, sondern nur storniert werden. Die einmal vergebene Anlagenkategorie kann nicht mehr geändert werden. Das sollte zumindest dann auf Anfrage der Helpdesk löschen bzw ändern dürfen.
- Es wäre sehr positiv, die ganze Anlagenstruktur auch grafisch anschaulicher aufzubauen, als es mit der aktuellen Baumstruktur der Fall ist.
- **Die EDM-Oberfläche ist nicht mehr zeitgemäß:** Ein ordentliches „Facelifting“ (samt übersichtlicherer Navigation in die einzelnen Anwendungen) sowie eine Verlängerung des automatischen Log-Out (mind. 1 Stunde) würde nicht schaden.
 - **Abfallbilanzierung:** Darüber hinaus stellt sowohl für die Abfallkontrolle als auch für den Umweltschutz die Abfallbilanzierung für hunderttausende Baustellen in Österreich keinen Nutzen dar und hat zu entfallen.
 - **Begleitscheinmeldung gemäß § 18 Abs 2a:** Wir fordern den Entfall der Begleitscheinmeldung bei der Übernahme von gefährlichen Abfällen aus dem Ausland, welche grenzüberschreitend via Grüne Liste angeliefert werden. Übergeber und Transporteure sind oft nicht registriert (keine GLN-Nummer), wodurch die Begleitscheinmeldung im EDM-Portal sehr mühsam ist.
 - **Reduzierung der (mittlerweile extrem zersplitterten) Behandlungskategorien (R- und D-Verfahren) auf die im AWG definierten Grundkategorien:** Das im EDM abgebildete Categoriesystem mit unzähligen Unterkategorien ist sowohl für Behörden als auch Betriebe nicht mehr verständlich und nachvollziehbar. Zudem ergeben sich alleine aus dieser extremen Untergliederung bereits Anzeigeverfahren in geringfügig geänderten Anlagen.

- EU-Vorgaben: Generell sollte, in Entsprechung des aktuellen Regierungsprogramms, das „EDM auf das unionsrechtlich erforderliche Maß“ reduziert werden (zB Herausnahme von nicht gefährlichen Abfällen aus dem EDM, außerdem könnte die Stammdatenpflege überarbeitet werden, sodass das EDM selbst als Upload-Plattform für Meldeverpflichtungen dient).

Verhältnis Erlaubnisrecht (Berufsrecht) zum Anlagenrecht Genehmigung neuer Abfallschlüsselnummern im AWG

Durch das Gesetz wird ein doppelter Genehmigungsweg geschaffen, einerseits die anlagenrechtliche Genehmigung gemäß § 37 AWG und andererseits die Behandlererlaubnis gemäß § 25a AWG. Bei beiden Verfahren werden in der Regel die gleichen Abfallschlüsselnummern zur gleichen Thematik herangezogen und Unterlagen müssen doppelt erbracht werden. Es wird daher vorgeschlagen, in einem konzentrierten Anlagengenehmigungsverfahren bzw Anzeigeverfahren nach § 37 gleichzeitig die Behandlererlaubnis mit zu umfassen.

Öffentliches Interesse an geordneter Abfallwirtschaft

Hinsichtlich der Ermessenfrage in Naturschutz-, Bau-, Forst- und Wasserrechtsverfahren wäre es zielführend, gesetzlich im AWG ein öffentliches Interesse an einer geordneten, umweltgerechten und ressourcenschonenden Abfallwirtschaft zu verankern.

Doppelgleisigkeit

Das Erfordernis zur behördlichen Überprüfung gemäß IPPC-Regime und AWG wird bei Depo-nien als entbehrliche Doppelgleisigkeit gesehen. Wir stellen grundsätzlich in Frage, ob eine behördliche Überprüfung überhaupt erforderlich ist, wenn behördlich bestellte Aufsichtsorgane laufende Überprüfungen durchführen. Das erzeugt bei Unternehmen teils hohe Kosten und bindet personelle Ressourcen, sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch bei Behörden.

Folge-Notifizierungen

Wir regen formale Erleichterungen in den Fällen von Folge-Notifizierungen an, bei denen bereits einmal erfolgreich notifizierte Abfälle bzw Personen/Firmen erneut betroffen sind. Wenn sich weder die Abfallart noch die beteiligten Personen ändern, sollte dies zu einer Reduzierung der zwingend einzureichenden Unterlagen führen.

Abfall-Ende Verordnung für Bodenaushub

Die schon im Jahr 2015 in Aussicht gestellte Abfall-Ende Verordnung für Bodenaushub würde notwendige Erleichterungen bei Verwertung von Bodenaushub bringen und zur Regulierung beitragen. Dies wäre auch die logische Ergänzung zur Recyclingbaustoff-Verordnung. Bodenaushub stellt mit 33 Mio Tonnen pro Jahr den größten Abfallstrom in Österreich dar.

Abfallwirtschaftskonzept

Nicht im AWG 2002 geregelt ist das Erfordernis, in jedem gewerblichen Betriebsan-lagenverfahren ein Abfallwirtschaftskonzept als verpflichtende Antragsunterlage vorzulegen. In den meisten Fällen sind die angegebenen Daten über Abfallarten und - mengen im besten Fall grobe Näherungen an die Realität, auch das künftig zu beauftragende Entsorgungsunternehmen steht noch lange nicht fest. Hier sollten das Dienstleistungsunternehmen (zB bis 20 Arbeitskräfte) von der Vorlage im Genehmigungsverfahren ausgenommen und aus der Erstellungs- und Vorlagepflicht des Abfallwirtschaftskonzeptes eine abfallrechtliche Betreiberpflicht werden.

Transparenz von Klarstellungen und Erlässen

Es sollte eine öffentliche Webseite geschaffen werden, auf der die Unternehmer sämtliche Klarstellungen und Erlässe des BMNT zum Abfallrecht aufrufen können. Auch die Protokolle

über die „Landesreferentensitzungen“, sollen zugänglich sein. Bei Landesreferentensitzungen mit sensiblen Inhalten, soll zumindest eine Zusammenfassung der Sitzung abrufbar sein.

Eine derartige Webseite würde wesentlich dazu beitragen, dass das Abfallrecht einheitlich verstanden und gelebt wird.

Abfallverbringung und EDM

Derzeit kann nicht nachvollzogen werden, weshalb man bei der EDM-Anwendung für Abfallverbringungen zwar alle Formulare elektronisch ausfüllen, diese jedoch nicht elektronisch versenden kann. Die ausgefüllten Formulare müssen ausgedruckt und per Post versandt werden. Wir ersuchen um eine zeitgemäße Lösung.

Anlagenuntergliederungen im EDM-System

Bei den Anlagenuntergliederungen im EDM-System wird gefordert, dass sich die Untergliederungen auf das Notwendigste beschränken. Überschießende, detaillierte Untergliederungen sollen unbedingt vermieden werden.

Abfallbilanz § 22 AWG und Abfallbilanzverordnung

Bei der Abfallbilanzverordnung kann man nicht nachvollziehen, weshalb es eine interne Abfallaufzeichnung zwischen den Anlagen und Lagern, die auf einem Standort stehen, geben muss. Es muss ausreichend sein, dass für die Abfallbilanz lediglich der beim Standort einlangende Abfallinput und der vom Standort weggehende Abfalloutput aufgezeichnet werden muss. Es wurde schon immer der Standpunkt vertreten, dass die Grundstücksgrenze eines Sammel- und/oder Behandlungsbetriebes auch gleichzeitig die „Berichtsgrenze“ für den Nachweis von Art, Menge Herkunft und Verbleib zu sein hat.

In diesem Sinne regen wir eine Novellierung der Abfallbilanzverordnung an.

Zusätzlich wäre zu überprüfen, ob der Detaillierungsgrad der Meldepflichten in den einzelnen Verordnungen zum AWG tatsächlich notwendig ist.

Andienungszwang

Seit vielen Jahren wird von uns gefordert, dass der Andienungszwang bundesweit über die Bedarfskompetenz des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) reglementiert wird. Derzeit gibt es diesbezüglich unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Landesabfallwirtschaftsgesetzen.

Aus Sicht der Abfallwirtschaft stellen die landesgesetzlichen Bestimmungen eine Beschränkung des freien Marktes dar, da den abfallwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit entzogen wird, ihre Leistungen anzubieten.

Wir fordern, dass Betriebe, bei denen mehr als 1.100 Liter Siedlungsabfall pro Monat anfallen, vollständig von dem Andienungszwang auszunehmen sind. Alternativ dazu wäre auch eine Lösung denkbar, die sich an der Regelung des Abfallwirtschaftskonzeptes im § 10 AWG 2002 orientiert, dass Betriebe, die mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigen, vom Andienungszwang auszunehmen sind.

Betriebsübergabe

Wenn ein Unternehmer sein Unternehmen an seinen Nachfolger oder seine Nachfolgerin übergibt, kann es sein, dass die übernehmende Person zum Stichtag der Übergabe noch nicht über die § 24a AWG-Genehmigung verfügt. Damit einhergehend besteht auch das Problem, dass diese Person noch keine eigene GLN-Nummer hat.

Dadurch darf der Betrieb keine Abfälle bis zum Abschluss des § 24a AWG-Genehmigungsverfahrens bzw bis zur Vergabe der GLN-Nummer sammeln bzw behandeln. Gerade bei einem gut gehenden Betrieb mit einem entsprechenden Kundenstock ist die eintretende „Lähmung“ des Betriebes wirtschaftlich gefährdend bzw geschäftsschädigend.

Wir treten daher dafür ein, dass in das AWG eine Bestimmung aufgenommen wird, die den Fall der Betriebsübergabe regelt.

Unserer Ansicht nach sollte der Nachfolger bzw die Nachfolgerin, wenn vor bzw an dem Tag der Übergabe eine § 24a AWG-Genehmigung beantragt wurde, den Betrieb bis zum Abschluss des § 24a AWG-Genehmigungsverfahrens weiterführen dürfen und sofort eine (vorläufige) GLN-Nummer erhalten.

Fortbetriebsrecht

In der Gewerbeordnung (§ 359c) und in anderen Materiengesetzen (zB § 42a UVP-G) gibt es das Institut des Fortbetriebsrechts.

Dieses lautet zB in der GewO wie folgt:

§ 359c Wird ein Genehmigungsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf der Genehmigungswerber die betreffende Anlage bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, längstens jedoch ein Jahr, weiter betreiben, wenn er die Anlage entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid betreibt. Das gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Revision, die zur Aufhebung des Genehmigungsbescheides führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.

Das Fortbetriebsrecht dient der Vermeidung schwerer wirtschaftlicher Schäden, die eine Betriebsunterbrechung während der Zeit des konsenslosen Zustandes bewirken würde.

Derzeit gibt es im AWG 2002 kein derartiges Fortbetriebsrecht. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass ein Fortbetriebsrecht im Sinne des § 359c GewO in das AWG 2002 eingefügt wird.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Die Wirtschaftskammer Österreich bewertet das vorgeschlagene Rechtsbereinigungsvorhaben als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung.

Weiterer Handlungsbedarf besteht, da die Reglementierungsintensität im Abfallrecht immer noch sehr groß ist.

Unsere Expertinnen und Experten stehen für die Fortsetzung des konstruktiven Dialoges mit dem Ministerium gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

